

Satzung der Naturschutzjugend (NAJU) Sachsen

Geschäftsstelle: Kamenzer Straße 7, 01099 Dresden

§ 1 Name

Die Naturschutzjugend (NAJU) Sachsen, im Weiteren NAJU Sachsen genannt, ist die Jugendorganisation des Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. - im Weiteren NABU Sachsen genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die NAJU Sachsen verfolgt ausschließlich gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Ziele.
- (2) Die NAJU Sachsen betreibt eine offene Jugendverbandsarbeit; das heißt auch Nichtmitglieder, jedoch nicht ausgeschlossene Mitglieder, können an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die NAJU Sachsen
 - a) vermittelt Kindern und Jugendlichen Wissen über den Natur- und Umweltschutz,
 - b) bringt ihnen den Natur- und Umweltschutzgedanken nahe,
 - c) zeigt ihnen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Natur und Umwelt auf und
 - d) hilft ihnen bei der persönlichen Entfaltung, kritischem Denken, sowie bei der Entwicklung von umweltbewusstem Verhalten und eigenem Engagement.
- (4) Die NAJU Sachsen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Arbeit der NAJU Sachsen ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft sowie die Unterstützung der Entwicklung der Jugendlichen zu freien Persönlichkeiten. Die NAJU bietet allen Kindern und Jugendlichen angemessene Angebote, Mitsprache- und Interaktionsmöglichkeiten. Sie stellt sich jeglicher Diskriminierung entschieden entgegen, sei es aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der kulturellen Identität, der Religion oder Herkunft.
- (5) Die vorgenannten Ziele werden verwirklicht durch
 - a) eigenverantwortliche Durchführung und Gestaltung von Gruppenstunden, naturkundlichen Exkursionen, Jugendfreizeiten, Seminaren, Gruppenleiterfortbildungen und Arbeitseinsätzen,
 - b) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - c) die Mitarbeit in regionalen und überregionalen Jugendorganisationen,
 - d) Hilfeleistung bei der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Kreis- und Stadtverbänden,
 - e) Unterstützung der Naturschutz- und Jugendverbandsarbeit vor Ort, in den Kreisen, Regionen und im Land Sachsen sowie
 - f) die Pflege von überregionalen und internationalen Kontakten zu anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der NAJU Sachsen ist jedes Mitglied des NABU Sachsen, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Mitglieder des NABU Sachsen, die in der NAJU ein Amt bekleiden, sind auch über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglied in der NAJU Sachsen.

§ 4 Organe

Die Organe der NAJU Sachsen sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Gremium der NAJU Sachsen. Ihr gehören alle Mitglieder der NAJU Sachsen an.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt auf der Landesversammlung sind alle anwesenden NAJU-Mitglieder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr oder deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Landesversammlung wird vom Vorstand einmal alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Landesversammlung an die der NAJU Sachsen zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Satzungsänderungsanträge sind dieser Einberufung beizufügen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig, sofern die Anzahl der anwesenden Nicht-Vorstandsmitglieder die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder um mindestens einen übersteigt.
- (5) Ist die Landesversammlung nicht beschlussfähig, muss die nächste Landesversammlung innerhalb der darauffolgenden zwei Monate stattfinden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Landesversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies mehr als zwanzig Prozent der NAJU-Mitglieder oder der Vorstand fordern.
- (7) Die Landesversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) die Wahl des Vorstandes, der Delegierten für die NAJU-Bundesdelegiertenversammlung und der Kassenprüfer für die NAJU Sachsen
 - c) die Beratung und den Beschluss des Haushaltsplanes,
 - d) die Beratung und Entscheidung über Richtlinien der Jugendverbandsarbeit der NAJU Sachsen,
 - e) die Abstimmung über Programme, Resolutionen und andere Angelegenheiten der NAJU Sachsen, deren Bedeutung einen Beschluss der Landesversammlung als oberstes Gremium der NAJU Sachsen erfordern. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen.
- (8) Über die Landesversammlung ist ein ausführliches Protokoll anzufertigen, und den Mitgliedern auf Anfrage zuzusenden. Den Vorständen der NAJU Sachsen und des NABU Sachsen, sowie der NAJU auf Bundesebene ist das Protokoll in Textform zuzusenden.
- (9) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre.
- (10) Der Vorstand des NABU Sachsen ist zu der Landesversammlung einzuladen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der NAJU Sachsen besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Landesjugendsprechern
 - einem Kassenwart
 - bis zu vier Beisitzern
- (2) Die zwei Landesjugendsprecher und der Kassenwart führen die Geschäfte der NAJU Sachsen, vollziehen die Beschlüsse der Landesversammlung und vertreten die NAJU Sachsen nach außen sowie gegenüber dem NABU Sachsen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Landesversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten und seine Arbeitsweise, insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben, durch Beschluss in einer Ordnung regeln, die der Landesversammlung bekanntzugeben ist.
- (6) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Öffentlichkeit kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten beraten wird, die ihrer Natur nach vertraulich sind.
- (7) Der Vorstand entsendet einen NAJU-Vertreter für den Landesvorstand des NABU Sachsen.

§ 7 Jugendetat

- (1) Über die der NAJU Sachsen zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die NAJU selbständig und in eigener Verantwortung. Der Kassenwart legt dem Vorstand des NABU Sachsen nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vor.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung beschließt die NAJU Sachsen in geheimer Abstimmung der Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU Sachsen. Bei Auflösung der NAJU Sachsen fällt ihr Vermögen an den NABU Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden offen oder auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.
- (2) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der während der jeweiligen Abstimmung registrierten Stimmberechtigten.
- (4) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit.

(5) Jede Tätigkeit in der Naturschutzjugend ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können und dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Landesversammlung der NAJU Sachsen am 30.10.2016 beschlossen.

Geändert am:

- 30.10.2016, in Dresden

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwendet die Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form. Die weibliche oder jede andere Gender-Form ist immer mit eingeschlossen.